

Änderung der
Richtlinie für Bedienstete¹
der Stadtverwaltung Offenbach a.M.
und der Eigenbetriebe
über die Annahme
von Belohnungen und Geschenken

1. Grundsatz

Bedienstete der Stadtverwaltung einschließlich der Bediensteten der Eigenbetriebe dürfen, auch nach Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses, keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit für sich oder Dritte annehmen, fordern oder sich versprechen lassen (§ 42 Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 84 Hessisches Beamtengesetzes (HBG) bzw. § 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)-

Zuwendungen, die Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Dienstherrn einmalig oder regelmäßig zufließen, sind von der Richtlinie nicht umfasst. Der Dienstherr wird vom Oberbürgermeister bzw. einer von ihm benannten Person repräsentiert.

Stadt Offenbach a.M., den 23. NOV. 2022

Der Magistrat der Stadt Offenbach a.M.



Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

Änderung der
Richtlinie zur Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung im Bereich der
Stadtverwaltung Offenbach einschließlich der Eigenbetriebe
(Antikorruptionsrichtlinie)

4.1.3 Fortlaufende Sensibilisierung

Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen – mindestens jährlich – in Gesprächen, zum Beispiel Dienstbesprechungen, die Regelungen und Fragen der Korruption mit den Bediensteten zu erörtern, um diese fortlaufend für das Thema zu sensibilisieren. Hierüber ist eine Dokumentation zu erstellen, die bis zum 01. Februar des Folgejahres den jeweiligen Ansprechpersonen für Korruptionsprävention zu übermitteln ist.

Stadt Offenbach a.M., den 23. NOV. 2022

Der Magistrat der Stadt Offenbach a.M.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Felix Schwenke".

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister